

Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht sind.

I. Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Netznutzer der GELSENWASSER Energienetze GmbH

1. Der Netznutzer ist verpflichtet, an die GELSENWASSER Energienetze GmbH (Netzbetreiber) die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Netzentgelte (SLP; RLM) einschließlich der Kosten für die Nutzung vorgelagerter Netze sowie ggf. die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und für die Abrechnung, als auch für Aufschläge, Zuschläge und Umlagen, z.B. zur Finanzierung regenerativer Energien, sowie Entgelte, die nicht einer Genehmigung der Regulierungsbehörde unterliegen, gemäß den jeweils aktuell gültigen Preisblättern des Netzbetreibers für die jeweiligen Netzgebiete zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen. Wenn und soweit der Netzbetreiber unterjährige Netzentgelte anbietet, gelten für diese die zusätzlichen im Preisblatt angegebenen besonderen Bedingungen. Über Änderungen der Preisblätter wird der Netznutzer in Textform informiert. Die Preisblätter werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
2. Falls Entgeltbestandteile oder nach Vertragsschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen die Wirkung haben, dass sich der Transport, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und oder Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen, behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Satz genannten Art verändern.

Bei Veränderung wird der Netzbetreiber vom Zeitpunkt der Änderung an den neuen Preis in Rechnung stellen und sich ergebende Differenzbeträge erstatten oder nachberechnen.
3. Für den Fall, dass dem Netzbetreiber eine Bildung der Entgelte nicht möglich ist, weil die Regulierungsbehörden noch keine Erlösobergrenze bestimmt haben, gelten zunächst die bislang gültigen Entgelte, wenn und soweit die Regulierungsbehörden keine abweichende

vorläufige Regelung getroffen haben. Etwaig auftretende Differenzen zu den Entgelten auf der Grundlage der später rückwirkend genehmigten Erlösobergrenze sind vom Netznutzer nachzuzahlen bzw. vom Netzbetreiber zu erstatten, soweit diese Differenzen nicht über ein Regulierungskonto oder vergleichbare Instrumente bzw. andere Vorgaben der Regulierungsbehörde ausgeglichen werden.

Für den Fall, dass gegen die festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsbehelfe eingelegt werden, sind die Entgelte auf Grundlage der später rechts- bzw. bestandskräftigen Erlösobergrenze verbindlich. Etwaig auftretende Differenzen zwischen den Entgelten nach der vorläufig anzuwendenden Erlösobergrenze und den Entgelten auf der Grundlage der später rechts- bzw. bestandskräftigen Erlösobergrenze sind vom Netznutzer nachzuzahlen bzw. vom Netzbetreiber zu erstatten, soweit diese Differenzen nicht über ein Regulierungskonto oder vergleichbare Instrumente oder andere Vorgaben der Regulierungsbehörde ausgeglichen werden. Gleiches gilt für jegliche Änderung der Netznutzungsentgelte.

Die vorstehenden Regelungen finden auf die Netznutzungsentgelte der dem Netzbetreiber vorgelagerten Netzbetreiber entsprechende Anwendung.

4. Wird ein Zahlungsziel nicht eingehalten bzw. kommt es zu Nachzahlungen bzw. Erstattungen nach Ziffer 2, sind diese mit dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
5. Die Abrechnung für Zählpunkte zu Letztverbrauchern erfolgt bei Standardlastprofilkunden (SLP) in der Regel jährlich, bei leistungsgemessenen Kunden (RLM) monatlich sowie nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Der Abrechnungszeitraum für die Spitzabrechnung bei RLM-Kunden ist das Kalenderjahr. Solange und soweit der Netzbetreiber die Aufgaben des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters wahrnimmt, werden auch hierfür die Kosten entsprechend dem Preisblatt berechnet.
6. Umfasst das Abrechnungsintervall mehr als einen Monat, werden monatliche Abschläge auf den erwarteten Rechnungsbetrag erhoben.

Rechnung und Abschlagsbeträge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

7. Das Leistungspreisentgelt der RLM-Kunden und ggf. Messstellenbetriebs-/Messdienstleistungsentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet. Der Berechnung des Leistungspreisentgeltes wird die Jahreshöchstleistung des abgerechneten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres stattfindet, wird der Abrechnung der Netznutzung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Liefermonate zugrunde gelegt. Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt, unabhängig von einem Lieferantenwechsel, ausschließlich kundenbezogen. Die erreichte Arbeitspreisstufe bleibt bei einem Wechsel erhalten.
8. Sofern ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Kalenderjahres erfolgt, werden der Grundpreis und die Messstellenbetriebsentgelte entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig und die Abrechnungs- und Messentgelte vorgangsbezogen berechnet.
9. Die Messstellenbetriebs-, Messungs- und Abrechnungsentgelte werden je Zähler berechnet. Die Entgelte werden auf Basis der veröffentlichten Preisblätter des Netzbetreibers berechnet.
10. Die Kosten erneuter schriftlicher Zahlungsaufforderung werden pauschal berechnet.
11. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Bedingungen anzupassen.

II. Bedingungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden der GELSENWASSER Energienetze GmbH

1. Bei Unterbrechungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer c lit. dd des Vertrages ist der Netznutzer verpflichtet, sämtliche Kosten für die Sperrung und die Wiederöffnung und die mit diesen zusammenhängenden Kosten zu tragen. Es gelten die im jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers angegebenen Kosten. Das Preisblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.gw-energienetze.de veröffentlicht.